

Zur
Geschichte des Armenwesens in Dithmarschen
im 16. Jahrhundert.

Von C. ROLFS, Pastor in Hoyer.

5 Es ist bekannt, dass sich im 16. Jahrhundert in allen bedeutenderen Städten unseres Landes sog. Gasthäuser, Elendenhäuser und Siechenhäuser befanden. Auch in Dithmarschen gab es solche, wie in Meldorf¹⁾, Lunden und Heide, ja selbst in einzelnen Landgemeinden, wie z. B. in Wörden²⁾, und Büsum. 10 Neocorus spricht davon, dass »Gottes-edder Armen Hüser« — worunter wohl die sog. Gasthäuser zu verstehen sind — an Stellen, wo sie früher gewesen, wieder abgeschafft worden, wie z. B. in seiner eigenen Gemeinde Büsum³⁾.

Aus dem nachstehend mitgeteilten Heider Armenkapitalien- 15 Verzeichnis geht hervor, dass es um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in Heide ein Elendenhaus und ein Gasthaus gab. Die Elendenhäuser waren ursprünglich errichtet zum Besten der Fremden und Pilger. Elend bedeutet soviel wie fremd, auswärtig. Das »elende Gut« war die Nachlassenschaft der verstorbenen 20 Fremden, und die Elendengilden oder Elendenbruderschaften hatten es sich zur Aufgabe gemacht, ausser für die Ortsarmen auch für die Fremden und Pilger Fürsorge zu tragen. Solche Elendengilden werden erwähnt in Meldorf und Wörden⁴⁾. Da es

¹⁾ MICHELSEN, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, 25 Altona 1834, S. 222.

²⁾ BOLTEN, Dithmarsische Geschichte, Flensburg und Leipzig 1788, Bd. 4, S. 47. In Wörden erhielt das Gasthaus bei der Auflösung der Gilden einen Teil des Gildevermögens.

³⁾ NEOCORUS, Chronik des Landes Dithmarschen, Kiel 1827, Bd. 1, 30 S. 227.

⁴⁾ MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 222, und BOLTEN, Geschichte Dithmarschens, 4. Bd., S. 47. Vgl. UHLHORN, Die christliche Liebeshätigkeit, Bd. 2, Stuttgart 1884, S. 281 f.

ein Elendenhaus in Heide gab, wird dort wohl auch eine Elendengilde gewesen sein. Der zahlreiche Fremdenverkehr in Heide, wo seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Hauptversammlungs-ort Dithmarschens war, wird ein solches Haus, in welches ausser den Ortsarmen auch Fremde und Pilger aufgenommen werden 5 konnten, frühzeitig zum Bedürfnis gemacht haben. Vielfach wurden solche Elenden- und Gasthäuser St. Jürgen oder St. Gertrud, den Schutzheiligen der Kranken und Reisenden, gewidmet, und diese beiden genossen in Heide, wie auch ihre Altäre in der Kirche beweisen, ganz besondere Verehrung. 10

Aus dem mitgetheilten Verzeichnis geht hervor, dass das Elendenhaus und das Gasthaus ausser den Kapitalien auch Land besaßen. Es wird eine »Elenden-Wurth« und eine »Gastwurth« erwähnt. In einem späteren Armenbuch findet sich ein »Vor- teiknus der Wurdthure vnd der Elenden Wurde Besittern«, und 15 an einer anderen Stelle sind diejenigen erwähnt, denen »Wuhrde vp der Lowenburgh beosten der Heyde, benorden dem Landwege vorkofft worden.« Die Kapitalien, welche dem Elendenhaus und den Armen gehörten, betragen im Jahre 1552 gut 480 Mk. Sieb- zig Jahre später betragen die Armenkapitalien ungefähr fünfmal 20 soviel, wie aus folgender Notiz hervorgeht: »Anno 1622 den 18. Martii alss die 24 Menner thor Heyde bi einander gewesen, hebben desülven einen richtigen ouerschlagh gemakett, dat vp die sulue tidt Capitall, watt an Houettgeldt vthsteit vnd dar Hur- geldt van kamen kan, in allen gewesen Twedusent drehundert 25 vnd veertigh mark lubsch, bringett jarlich die Rente vnd Hure vngefehr 146 Mk.«

Die Verwaltung dieser Kapitalien, wie überhaupt die Leitung des Armenwesens, lag in den Händen der dazu erwählten Vor- steher. Es waren zwei Armenvorsteher in Heide. Im Jahre 1552 30 waren es Hebbeken Claus und Pauls Hans, im Jahre 1558 Michel Hothfilter und Hans Dreyer. Die Armenvorsteher blieben drei Jahre im Amt; am St. Andreastag fand die Neuwahl statt; an demselben Tage musste die Jahresrechnung abgelegt werden. In dem pergamentenen »Armenbok thor Heide« heisst es: »Vor- 35 mittelst dissem Boke schall einem Ideren, so Houettstoel by sick hefft, vperlegt sin, de Renthe vonn Ider xv Mk. 1 Mk. jarlich tho rechter bestemmeder tidt denn verordneten Vorstenderen mit

barem Gelde tho bethalende. Ferner is vorordenett, datt de Vorstender dem Burschoppe thor Heide, effte de sunsten dartho vorordenett werdenn, alle Jare vp S. Andreasdag clare Reken-schop vonn Houettstoel, Renthe vnnnd hüre dohen scholenn, vnnnd
 5 wess alssdenne ann rente vnnnd hure nicht bethalet is, datt scholenn strax de vorordenten des Burschoppes, so Rekenschop hören, mit den Vorstendern vthpandenn. Idt scholen alle wege twe Vorstendere, de dartho düchtig sindt, hirtho genahmen, vnd vmb alle dre Jare vp S. Andreas Dag vmbgenohmet werden, vnd
 10 scholen de Vorstender, so genohmett, datt Ambt dre Jar lang vorwalten, vnweigerlich, doch alle Jare Reken-schop tho donde, alss vorgemelt.«

In dem Meldorfer Museum finden sich noch ein paar Pergamenturkunden, welche zum Archiv des Gasthauses in Heide
 15 gehört haben¹⁾. Die älteste derselben vom Jahre 1541 ist auch dadurch interessant, dass sie eine eigenhändige Unterschrift des reichen Achtundvierzigers und späteren Landvogts Wolt Reimers in Heide trägt. Aus dieser Urkunde sehen wir zugleich, dass das Gasthaus in Heide einen Gastmeister und zwei Vorsteher
 20 hatte. Unter den Vorstehern jener Zeit sind zwei, welche auch sonst bekannt sind, nämlich Pauls Hans und Michel Hotfilter. Der erstere, welcher 1552 als Armenvorsteher erwähnt wird, war nach dem Rentenbuch um das Jahr 1538 Vorsteher der Vikarie St. Cosmas und Damians²⁾. Der zweite, Michel Hotfilter, welcher
 25 um 1560 Armenvorsteher war, wird in den Urkunden über die letzte Fehde (1559) erwähnt. Er war es, der beim Beginn der Fehde aus dem Lager bei der Süderhamme nach der Tilenbrücke geschickt und hier Zeuge der erregten Verhandlungen zwischen den Tellingstedtern und den Nordhammingern über die geplante
 30 Einäscherung Tellingstedts wurde. Seine Aussage hierüber findet sich in dem von Michelsen mitgeteilten Auszug aus dem Mel-

¹⁾ Diese Urkunden wurden früher im Stadtarchiv zu Heide aufbewahrt. Sie sind übrigens neben dem Rentenbuch vom Jahre 1538 und dem Armenbüchlein von 1552 ein Beweis dafür, dass bei der Erstürmung Heides
 30 im Jahre 1559 nicht alle Verzeichnisse weggenommen oder verbrannt sein können. Vgl. MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 224.

²⁾ Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Bd., 3. Heft, S. 312.

dorfer Gerichtsprotokoll über den Brand von Tellingstedt¹⁾, ohne dass dabei freilich angegeben, dass er, wie wir hier sehen, aus Heide war. Michel Hotfilter hat sich übrigens auch um die Kirche in Heide verdient gemacht, indem er derselben nach dem Kapitalienbuch vom Jahre 1573 (Fol. 30) einen Krug Landes »bewesten den Voswurdt« geschenkt hat. 5

Von den damaligen Gastmeistern weiss ich keinen zu nennen, es sei denn, dass jener Raldenes, in dessen Haus man in der Nacht vom 9.—10. Dezember Heinrich von Zütphen brachte, um ihn dort mit eisernen Ketten an einen Stock zu binden, und der 10 aus Mitleid mit dem Gemisshandelten das nicht dulden wollte, der damalige Gastmeister gewesen ist. Das »Elendenhaus« war ja besonders auch zur Aufnahme von Fremden bestimmt. Da aber die Männer, welche Heinrich gefangen nach Heide führten, nicht die Vorgesetzten des Gastmeisters waren, so konnte er sich 15 weigern, den Märtyrer aufzunehmen und die Misshandlungen zu dulden. Ebersbach und Iken vermuten, dass er der Wirt bzw. der Ortswirt gewesen. Es ist mir übrigens auch zweifelhaft, ob der Name dieses Mannes richtig wiedergegeben ist. Er wird »Raldenes« genannt. Der Name klingt unwahrscheinlich, und 20 unter den vielen im Rentenbuch vom Jahre 1538 vorkommenden Namen habe ich diesen Namen nirgends gefunden; dagegen einige Male einen ähnlich lautenden: Ralleues oder Rallefs. Aus Ralleues konnte leicht Raldenes werden. Ich möchte daher annehmen, dass es sich bei jenem Namen um einen Schreibfehler 25 handelt, und dass der Name dieses Mannes nicht Raldenes, sondern Ralleues oder Rallefs gelautet hat. Der Name Ralffs kommt noch heute in Heide vor.

Das nachfolgende Verzeichnis über die dem Elendenhause und den Armen in Heide gehörigen Kapitalien vom Jahre 1552 30 ist entnommen aus einem im Heider Kirchenarchiv befindlichen Büchlein, welches mir von Herrn Hauptpastor Rodenberg freundlich zur Verfügung gestellt ist; die Armenordnung der Stadt Heide vom Jahre 1635 findet sich in dem alten Lundener Kirchspielsprotokoll. 35

¹⁾ MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 233.

Item Dyt Register vund Boecksen thor Nutte vund frame dat elände Huss mit den Armen thor Heida is erst anfenlich vorgeamen im Jare dusent viiffhundert twevndevofftich. Hebbekenn Claus vnd Pauuells Hans Forstender.

- 5 Item negenthich mrf, de im strande stunde van Jebenn Cre-
mers wegem Houetstolls. Hir aff hebben pauuells Hans visvunde-
fertich vnde Hebbekenn Claues visvonnfertich.

Item 1 busegellde breue van vofftein mrf, de bollemm Carstens
dochter Grete vtgeuenn hefft.

- 10 Item Sinkennj Kinderenn thor lo viij mrf, wellkerenn breff
Harring odden thor lo vtgewenn hefft.

Item Jacob freß tho norden vp der Heida v mrf vann wegem
Her karstens Cerstenn¹⁾.

Item Claus Jfenn xv mrf. lübb.

- 15 Item Hennich synett tho Süden vp der Heida xv mrf.
Item gesenn reymers Johann tho westen vp der Heida x Mf.

Item graue Johannis Jarren sone wonafftich nu tor tit ym
Carßpell tho wurden vp de Auerwysch xxv mrf Houetstoell vn is
M. Gunter syn protokoll alle Jare vp Michelis bedaget.

- 20 Item Jürgen moller x mrf.

Item Jürgen moller viiff mrf.

Anno 52 vp mechel heft Heymen peters kersten intf. xv mf.

- Anno liij vp paschen hefft junge Johan lennewauer tho westen
vp der Heyde entfangen xv Mf Houetstolls vann der vpfumst des
25 ellenden Husses.

Anno 1554 hefft stupen symen yntfanghen van der Armen
Gelde xx mf.

Item int Jar 1554 hefft marten schomaker Intf. van der
armengelde tho rente 30 Mf. Houetstolls.

- 30 ¹⁾ Im Heider Kapitalienbuch vom Jahre 1573 wird ein Herr Jürgens
Harmen erwähnt. Ich möchte annehmen, dass es sich hier nicht um Pastoren
— denn Pastoren dieses Namens kommen um jene Zeit nicht vor —, sondern
um Pastorensöhne handelt. Her Jürgens Harmen wird ein Sohn des am
Schluss des Rentenbuchs genannten Herrn Jürgen sein, der obengenannte
35 Her Karstens Cerstenn ist vielleicht ein Sohn des Vikars Nicolaus Christiani,
Her Martens Johann — im Rentenbuch vom Jahre 1538 erwähnt — wird ein
Sohn des Vikars Martin Boldewin gewesen sein. Daraus geht hervor, dass
einzelne Vikare schon vor Einführung der Reformation verheiratet gewesen
sein müssen.

Item int Jar 1554 hefft Johan fyfker Intf. 10 mrf.

Item Peter mollers telffe hefft xvj mrf. Houetstolls.

Item Johan Backer hefft Intf. van uns viii mrf. H.

Item x mrf Houettstoll vnd synt de x mrf, de pallen petters sone gaff tho palen In syner fenckenysf.

5

Item Clas meggerße is schuldych 1 Mk vor synne wurth thor hure, de he van dem gasthuse hefft.

Item Grote laßigen Jogym de hebben enthfangen van der armen gelde viii Mk H, do mychgell Hotfelter vnd Hans Dreyyer vorstender weren.

10

It. Pauels Hans hefth enthfangen alße van mychgel Hotfelter vnd Hans Dreyyer van der armen gelde vp de vyf vnd fertych mark, dat he nu hefth lx mrf Houethstoll mychgeles bodageth Intf Jar 1558.

It. Intf Jar 1562 heffth enthfangen Wolth Henninges xv mrf H. vp mychgeles bodageth, dar is en bref vp, mychgell Hotfelter 15
Wolth Henninges forstender weren.

It. Intf Jar 1562 heffth enthfangen Jürgen Holck viii mrf.

It. Hynryck kuleman Is schuldych viij. Mk Houethstoll vp mychgeles bodageth. Dyße fyf Gulden synth Hynryck kuleman tho-
gegeuen vnd furth geslagen vor dath kynth tho foden.

20

It. olde metteken, welker myt den fyventh beseten was, er fedderkleder forkofth vor iij Daler.

It. xvj mrf van der vpkumst genamen weder belecht tho Houetstoll, heffth beken Hans.

It. Clawes Laurens bekenne, datt Jck Szy schuldych dem gaste 25
huße der rente belangende teyn mark lüb.

It. fars Johans Terren mas heffth van Wolth Henninges enthfangen xv mrf houethstoll.

Verordnung

der Armen zur Heyde.

30

Der Heyligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit zum Ehren, und der Hochbeträngten Wahren Armuth zu sonderbahren Unterhalt und Nutzen, habe Ich, Johannes Vieth, verordneter Landtvoigt dieses Nordernteils¹⁾, mit Zuziehung des Landtschreibers Henrici Sagers

¹⁾ Johann Vieth war Landvogt in Norderdithmarschen von 1626 bis 1646. Er war der Grossvater des bekannten Chronisten Anton Vieth.

und Kirchspielvoigts Clauß Carstens, wie auch der 24 Eltisten diese nachfolgende Verordnung gemacht, diesergestalt:

Demnach daß Bettelend vor den Thüren alhier zur Heyde sowohl den Einheimischen als frembden von den Dörfern hereintretenden Armen sich sehr heufet, und sich deßelben so es nötig nicht allein, sondern junge unpreßhafte faule muhtwillige Persohnen überflüßig gebrauchen, und mannigen frommen guhterzigen Menschen durch Anschauung der großen Unordnung und Muhtwillens, welches bey Herumgehung und Einsamblung der Allmosen getrieben wirdt, dahin Anleitung geben, das den rechten Armen solchergestalt ihr Brodt vor dem Munde abgeschnitten wird, als soll solche Unordnung zufolge des am 23. ybris Anno 1622 außgelassenen Königl. und Fürstl. Gnädigsten und Gnäd. Constitution, so des Bettelens und der Armuht halber auß hoher Königl. und Fürstl. Vorsorge gemacht, die dan dieses einhalts: Waß die Betteler anbetrifft, da wollen wir die frembde und die Ausländische Betteler ohn unterscheidt in unsern Fürstenthüern und Landen nicht wissen, sondern man soll dieselbe also bald zurücker treiben und außschaffen, die Einländische rechte und wahre Armen aber, so wegen mangell ihrer Gesundtheit und Kundtlicher Leibes Gebrechen das Brodt für sich selbst nicht gewinnen können, sondern von anderen Bitten und erbetteln müssen, soll jede Stadt, Gemeine oder Dorffschaft, dahin Sie gehören, mit ziemlicher nohturft zu versorgen schuldig sein, und hergegen die starcken Müßiggängern, so gesunde und unbresthaftige Gliedmaßen haben und auß lauter faullheit den Bettelstab zur Handt genommen, angegriffen und in die Eyßen geschlagen, und jedes Ohrtes Obrigkeit sie zur Arbeit zu gebrauchen übergeben werden.

Kraft dieses gänzlich abgeschaffet und also gemittelt werden, daß weilen es jezund fast winters Zeit, daher dan die junge Jugend, jedoch nach Gelegenheit der Persohnen, wie den auch den anderen Armen vor diesmahl vergönnet sein soll bis erstkünftigen Ostern, vor guhte Leute Thüren zu betteln, welches aber in der Wochen keinesweges, sondern nur allein des Sontages, als dan der Pracher Voigt¹⁾ mit den Armen umgehen, unter Sie guhte Ordnung halten, und waß an Gellde von frommen Christen gegeben, wird in einer Bürgen der Armuht zum Besten erhoben, wie dan auch ein jeder,

¹⁾ Pracher Voigt = Bettelvoigt; Pracher = Bettler (dän. Prakker).

waß er der Armuth an Brodt mittheilen will, solches nicht in vielen
 Stücken, sondern in einem oder halben Brodte, wie es einem jeden
 gefällig, dem Prachervoigt, welcher es hinwiederumb unter der Ar-
 muht zu verteihlen, zustellen soll, welches dan den dazu verordneten
 Vorstehern zu distribuiren anbefohlen wirdt, maßen dan auch alle 5
 und jede Armgelder von niemand anders ohn allein die dazu ver-
 ordent, erhoben und außgeteihlet werden soll, worunter dan die
 Hauß Armen keinesweges in Vergeß zu stellen, sondern denselben
 in den Heusern nach Gelegenheit von dem Gelde zu erteihlen, so
 hiernegst alle wochen also zu halten, und wegen dieselben, so bettell- 10
 arm und sich keine Heusung verschaffen können, es also zu dirigiren,
 daß dieselben ins Arm Hauß gethan und mit nohtdürftigem Unter-
 halt versehen werden, sonstn aber wird dem Prachervoigt bei strafe
 der Gefängnuß ufferleget, hinführo und insonderheit nach Verfliegung
 der bedorstehenden Ostern keine Armen auf der Straßen oder vor 15
 den Thüren zu gedulden, sondern dieselben gestray zu verweisen
 und Außzutreiben, und da dieselben nach beschehener Verweisung
 abermahlen betreten würden, sollen dieselben urbreßhaftigen Betteler
 der Königl. und Fürstl. Constitution gemeeß in die Eisen gebracht
 und zur Arbeit erzwungen werden. Es soll auch der Kirchspielvoigt 20
 ohne sonderbahre erhebliche Ursachen keinen Fremdbden verstaten, in
 dem Städtlein herumzugehen und zu betteln, sondern, da selben
 Armen Einwendung erheblich, selbigen an den Vorstehern der Armen-
 gelder zu verweisen, wovon dan einem jeden nach Befindung er-
 teihlet werden soll. Wer nun also von diesen Armen Geldern seinen 25
 Unterhalt haben und ichtswaß erheben wirdt, deselben Verlassenschaft
 und Güter sollen nicht an den Nächstn Erben und Freunde, be-
 sondern der ganzen Armuth zum Besten heimfallen, Worauf dan
 die Vorsteher guhte Aufsicht zu haben, Endlich wird den dazu Ver-
 ordneten Vorstehern angedeutet, daß Sie ihr tragendes Ambt sich 30
 billig erinnern, Freunde oder Feinde über die Billigkeit nicht zur
 Handt gehen, oder wiederlich sein, und sich derselben Armgelder teihl-
 haftig machen, sondern waß dem Rechte gemeeß nachstreben sollen,
 jedoch sollen in ihre stellen, wan sie diese mühwaltung eine Zeit
 hero getragen, andere verordnet, und also die Bürde von dem einen 35
 und andern abgenommen werden. — Damit nun dieser Verordnung
 nictes abgehen, sondern waß heilsahm und nützlich hinzugethan
 werden möge, soll umb mehrer nachrichtung willen dieses vorgeseßten

Ambtwerkeshalber ein Buch verfertigt und darinnen alle Gelder, so der Armuht verehret und noch hiernächst verehret werden mögten, darin verzeichnet werden. Actum Heyde, den 7. November Anno 1635.

Nachdeme auch dieser Mißbrauch eingerißen, daß viele Leute
 5 auß fremden Oertern und anderen Kirchspiell sich allhie bey den
 Barbieren angeben unter dem Vorwandt, einen guten Arzten zu
 suchen, von welchem sie mögten curiret werden, lassen sich ehliche
 mahl verbinden, suchen auch die Bezahlung des Arzlohns die All-
 mohsen, und wan sie gesundt und der Thur zu gebrauchen nicht
 10 mehr nöhtig, bleiben sie nach als vor allhie beliegen, verstecken sich
 baldt hie bald dort, damit von den Monetoren Sie nicht können ge-
 funden werden, gewinnen also über die Langheit der Zeit, und das
 sie gar nichts geben, die Bürgerschaft, daß aber solches hinführo
 nicht mehr geschehen mögte, so sollen die Monetoren steiff und fest
 15 darüber halten, und diejenigen, so einmahl curiret, wan sie schon ihr
 Lebtag (salva reventia) mit ein faull Bein, so nicht geheilet werden
 kan, müßen begehren bleiben, in straff nehmen, und da solche Per-
 sohnen nichts zu geben, den Wirth oder Wirthinne, wan ihnen 8 tage
 vorhero solche abzuschaffen, angefanget worden, uff 10 Mk straffen,
 20 so halb Ihr fürstl. Durchl. und halb dem Städtlein Heyde zu er-
 legen und zu bezahlen¹⁾.

¹⁾ Aus der Beliebung des Städtleins Heyde vom 23. September 1653.